

Satzung des Verkehrsvereins Eversberg

Eversberg, im Dezember 2021

§ I

Zweck und Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verkehrsverein Eversberg e.V.“. Er soll zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung der Ortsverschönerung in Eversberg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung, der Gesundheit für Gäste und Einheimische dienen (z.B. Beschilderungen mit Hinweisen zur Historie im historischen Ortskern, Wegweisern, Schulwald, Orts- und Waldführungen für Gäste und Einheimische).
- b) Anlagen, Pflege bzw. Betreuung von Einrichtungen, die Schulungs- und Bildungszwecken dienen.
- c) Hilfestellungen und Beratungen unserer Bürger, insbesondere im historischen Ortskern, Unterstützung und Hilfe von Neubürgern, welche sich im Historischen Ortskern niederlassen möchten, um ein Aussterben des Ortskerns zu verhindern. Demographischer Wandel.
- d) Erhaltung von Denkmälern und gewachsenen Strukturen im Historischen Ortskern (z.B. Renovierung und Erhalt der Burgruine).
- e) Unterstützung und Hilfeleistungen von gleichartigen Vereinen im Ort, sowie von städtischen Maßnahmen im Ort Eversberg.

Der Verein betätigt sich nicht auf dem Gebiet der Zimmervermittlung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ II

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 59872 Meschede-Eversberg.

§ III

Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

Mitglied kann jede Einzelperson oder Vereinigung von Personen werden, die ihren Beitritt dem Vorstand anzeigt. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung durch das jeweilige Mitglied gegenüber dem Vorstand, durch Ausschuss sowie bei Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer dem Satzungszweck zuwiderhandelt oder diesen nicht mehr fördert und unterstützt, insbesondere wer entgegen dem Satzungszweck die Förderung eigennütziger Zwecke verlangt. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die den bestimmten Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig leisten.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Geschäftsordnung, die die Höhe und das Beitragsverfahren der jährlichen zu zahlenden Beiträge regelt. Weiter entrichten die beherbergenden Mitgliedsbetriebe an den Verkehrsverein zusätzlich eine Abgabe.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ IV

Vorteilsausschluss und Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütungen für ihre Arbeit.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz. Generell müssten getätigte Ausgaben durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in im Vorfeld genehmigt worden sein.

§ V

Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ VI

Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in (Geschäftsführer/in kann auch Kassierer/in sein), dem/der Schriftführer/in und kann bis zu zehn Beisitzer/innen wählen, wobei auch bis zu zwei

Jugendbeisitzer/innen gewählt werden dürfen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie beraumt sie an, so oft die Geschäfte es erfordern. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn zwei Vorstandsmitglieder/innen sie beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in befugt.

Der/die Geschäftsführer/in bzw. der/die Kassierer/in führt die Vereinskasse. Er/sie wird ein Bankkonto des Vereins errichten, auf das alle Einzahlungen abzuführen sind. Auszahlungen erfolgen nur gegen Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführer/in und können vom Kassierer bzw. der Kassierer/in vorgenommen werden.

§ VII

Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen, in der der/die Vorsitzende den Geschäftsbericht, der/die Geschäftsführer/in bzw. der/die Kassierer/in den Kassenbericht für das vergangene Jahr erstattet. Sie erteilt dem/der Geschäftsführer/in Entlastung. Eine Mitgliederversammlung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Aushang am schwarzen Brett (Schaukasten an der Kirche Eversberg, Anschrift: An der Kirche 2, 59872 Meschede) mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgenden Mindestinhalt haben:

- Jahresbericht
- Geschäftsbericht, Bericht der Kassenprüfer über die jährliche Kassenprüfung und Entlastung des
- Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. des Vorstandes
- Erlass der Beitrags- und Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Vorliegende Anträge (Verschiedenes)
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (in einem Rhythmus von 3 Jahren)

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist

stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über die Beschlüsse in den Versammlungen hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Wahlzeit aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Nach Ermessen des Vorstandes kann die Ergänzungswahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verschoben werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Generell können Kassenprüfer auch mehrmals wiedergewählt werden.

§VIII Satzungsänderung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§IX Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Meschede, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sollen hierbei gemeinnützige Vereine mit Sitz in Eversberg bedacht werden.

§X Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die Wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§XI
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Beschlussfassung in Kraft und löst damit die bisherige Satzung ab.

Meschede-Eversberg, den

Original unterschrieben von:

Vorsitzende/er

Stellvertretender Vorsitzende/er

Geschäftsführer/in

Kassierer/in

Schriftführer/in

Beisitzer 1

Beisitzer 2

Beisitzer 3

Beisitzer 4

Beisitzer 5

Beisitzer 6

Beisitzer 7

Beisitzer 8

Beisitzer 9

Beisitzer 10

Jugendvertreter 1

Jugendvertreter 2